

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Mit PostzustellungsurkundeBundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
#110244 / 03.04.2019	80-0703-01.2019/028 DocID: 10552196	-21799 (Fax)	28.05.2019	17 - Justizariat

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 3. April 2019Seh 

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid**1. Sie erhalten in nachstehendem Umfang Zugang zu folgenden Informationen:**

- **Verfahrensweisung: „G-VA-025 VA Anträge auf Information Stand 26.08.2015**

2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit der o.g. E-Mail beantragten Sie, Ihnen nachstehende Information zuzusenden:

„Gutachten, Stellungnahmen, Verwaltungsvorschriften, Handlungsanweisungen, Vorgaben, Checklisten, Anwendungshilfen u.ä. zum Umgang mit Anfragen nach dem IFG“. Bei mehreren Versionen bitten Sie um die aktuellste sowie die letzte vor dem 2. April 2019.

Ihrem Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Die Verfahrensweisung zum Stand 26.08.2015 ist die aktuell gültige und somit die letzte vor dem

02.04.2019. Sie wird derzeit wegen Zuständigkeitswechsels überarbeitet. Die Namen der beteiligten Beschäftigten sind zum Schutz personenbezogener Daten geschwärzt.

Ein Anspruch besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen. Von Ihnen weiter gewünschte Dokumente (wie Stellungnahmen, Gutachten, Checklisten, Handlungsanweisungen) zum Umgang mit IFG-Anträgen sind im BfR nicht vorhanden.

Berücksichtigung finden bei der Bearbeitung von IFG-Anfragen zude-
weise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 -
Bundesministeriums der Innern (BMI) . Insoweit ist Ihr Antrag gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzu-
lehnen, da dieses für jedermann öffentlich zugänglich ist. Sie finden die Anwendungshinwei-
se des BMI unter folgendem Link:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21112005_V5a13025016.htm

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Für ablehnende Ausgangsbescheide nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind keine Auslagen und Gebühren vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage: Verfahrensweisung: „G-VA-025 VA Anträge auf Informationszugang, Stand 26.08.2015

Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
